

Beseitigung von Heimtieren durch Vergraben

Vollzug der Tierkörperbeseitigung und Nebenprodukte-Verordnung (VO (EG) Nr. 1774/2002);

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Im Gebiet des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. dürfen tote Heimtiere direkt als Abfall durch Vergraben beseitigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden
 - a) Es dürfen nur einzelne Heimtiere vergraben werden. Hierunter sind Tiere von Arten zu verstehen, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden. Insbesondere fallen hierunter Hunde, Katzen, Kaninchen, Zwerghasen, Meerschweinchen, Hamster und Vögel.
 - b) TSE-verdächtige Heimtiere oder Tiere bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde, sowie Heimtiere mit Tierseuchenverdacht oder an Tierseuchen erkrankte Heimtiere dürfen nicht vergraben werden.
 - c) Das Gelände muss für das Vergraben geeignet sein. Es muss sich entweder um eigenes Gelände desjenigen handeln, der ein Heimtier vergraben will oder der Platz zum Vergraben muss von der Kreisverwaltungsbehörde hierfür besonders zugelassen bzw. ausgewiesen worden sein (Kleintierfriedhof).
 - d) In Wasserschutzgebieten und in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze dürfen Heimtiere nicht vergraben werden.
 - e) Heimtierkörper müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mind. 50 cm starken Erdschicht, gemessen vom Rand der Grube an, bedeckt sind. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
 - f) Die Tierkörper sind entweder ohne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung zu vergraben, die den Verwesungsprozess der Körper nicht beeinträchtigt.
 - g) Die Tierkörper sind unverzüglich nach den vorstehenden genannten Vorgaben zu vergraben, das Lagern bzw. Zwischenlagern der Tierkörper ist nicht erlaubt.

Erlaubnisse und Anordnungen zur Tierkörperbeseitigung:

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Herr Raymond Naglitsch, Tel. 09181/470-143